

„Mir Dir zum Wir“ Aufbruch in eine inklusive Gesellschaft

Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Arbeitsentwurf Stand: 07.01.2011

Hinweise:

Nachstehender Text ist eine ausführliche Gliederung.

Die Gliederungspunkte wurden um Schlagwörter/Schlagsätze angereichert. Es handelt sich hier nicht um den vollständigen Entwurfstext, an dem noch intensiv gearbeitet wird.

Die Texte zu den Visionen sind vollständig abgedruckt.

Der Text des Nationalen Aktionsplans (NAP) wird insgesamt noch weiter er- und überarbeitet. Änderungen im Aufbau/in der Gliederung sind nicht ausgeschlossen.

Einige Überschriften sind noch „Arbeitsüberschriften“.

Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Seitenzahlen entsprechen nicht den Seitenzahlen der Rohfassung. Die Rohfassung ist länger.

(Kurz-) Fassungen des NAP in Gebärdensprache, Leichter Sprache o.ä. können nach Verabschiedung erstellt werden.

Ein Teil des NAP (insb. Maßnahmen) soll ins Englische übersetzt und dem Staatenbericht als Anlage beigefügt werden.

Mögliche Diskussionspunkte:

Erscheinen Aufbau und Struktur logisch/sinnvoll? Was sollte unbedingt beibehalten werden, was sollte sich verändern?

Gibt es Vorschläge für „knackigere“/passendere Überschriften?

Sind in jedem Handlungsfeld die relevanten Unter Aspekte thematisiert? Fehlen Aspekte?

Sind die Unter Aspekte den „richtigen“ Handlungsfeldern zugeordnet? Beispiele: Ehrenamtliches Engagement zu Freizeit und Kultur oder zu gesellschaftliche und politische Teilhabe? Barrierefreie Medien zu Freizeit oder Teilhabe? Ausbildung zu Beschäftigung oder Bildung? (Möglich sind auch Querverweise)

Besteht Ergänzungsbedarf bei den Visionen? Sind die Visionen aus Sicht der Zivilgesellschaft vollständig?

Inhaltsverzeichnis

Grußwort Ministerin	5
„Executive Summary“ des NAP:	6
1. Einleitung	7
1.1 Bedeutung der UN-Konvention.....	7
1.2 Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung	7
1.2.1 Bestandsaufnahme der deutschen Behindertenpolitik	7
1.2.2 Allgemeine behindertenpolitische Visionen der Zivilgesellschaft.....	7
1.2.3 Allgemeine behindertenpolitische Leitgedanken und Ziele der Bundesregierung	8
1.2.4 Handlungsfelder und Querschnittsthemen.....	8
2. Handlungsfelder	10
2.1 Arbeit und Beschäftigung	11
2.1.1 Bestandsaufnahme	11
2.1.2 Visionen der Zivilgesellschaft	11
2.1.3 Leitgedanken und Ziele der Bundesregierung	12
2.2 Bildung und lebenslanges Lernen	13
2.2.1 Bestandsaufnahme	13
2.2.2 Visionen der Zivilgesellschaft	13
2.2.3 Leitgedanken und Ziele der Bundesregierung	14
2.3 Frauen.....	16
2.3.1 Bestandsaufnahme	16
2.3.2 Visionen der Zivilgesellschaft	16
2.3.3 Ziele und Leitgedanken der Bundesregierung	17
2.4 Freiheit, Schutz und Sicherheit (Schutz der Persönlichkeitsrechte)	18
2.4.1 Bestandsaufnahme	18
2.4.2 Visionen der Zivilgesellschaft	18
2.4.3 Leitgedanken und Ziele der Bundesregierung	19
2.5 Freizeit und Kultur	20
2.5.1 Bestandsaufnahme	20
2.5.2 Visionen der Zivilgesellschaft	20
2.5.3 Leitgedanken und Ziele der Bundesregierung	21
2.6 Gesellschaftliche und politische Teilhabe	22
2.6.1 Bestandsaufnahme	22
2.6.2 Visionen der Zivilgesellschaft	22
2.6.3 Leitgedanken und Ziele der Bundesregierung	23
2.7 Gesundheit, Prävention, Rehabilitation und Pflege.....	24
2.7.1 Bestandsaufnahme	24
2.7.2 Visionen der Zivilgesellschaft	24
2.7.3 Leitgedanken und Ziele der Bundesregierung	25
2.8 Internationale Zusammenarbeit.....	27
2.8.1 Bestandsaufnahme	27
2.8.2 Visionen der Zivilgesellschaft	27
2.8.3 Leitgedanken und Ziele der Bundesregierung	28
2.9 Kindheit, Familie, Ehe und Partnerschaft.....	29

2.9.1	Bestandsaufnahme	29
2.9.2	Visionen der Zivilgesellschaft	30
2.9.3	Ziele und Leitgedanken der Bundesregierung	30
2.10	Mobilität.....	32
2.10.1	Bestandsaufnahme	32
2.10.2	Visionen der Zivilgesellschaft	32
2.10.3	Leitgedanken und Ziele der Bundesregierung	33
2.11	Selbstbestimmtes Altern.....	34
2.11.1	Bestandsaufnahme	34
2.11.2	Visionen der Zivilgesellschaft	34
2.11.3	Ziele und Leitgedanken der Bundesregierung	34
2.12	Wohnen und Bauen.....	36
2.12.1	Bestandsaufnahme	36
2.12.2	Visionen der Zivilgesellschaft	36
2.12.3	Leitgedanken und Ziele	37
3.	Datensammlung und Bewusstseinsbildung	38
3.1	Verbesserung Datenlage und Neukonzeptionierung des Behindertenberichts.....	38
3.2	Bewusstseinsbildung.....	38
3.2.1	Medien- und Pressearbeit im engeren Sinn.....	38
3.2.2	Bildungsarbeit	38
3.2.3	Wettbewerbe und Awards	38
4.	Verfahren	39
4.1	Beschreibung des Entstehungsprozesses.....	39
4.1.1	Koalitionsvertrag	39
4.1.2	BMAS als Federführer.....	39
4.1.3	Informationsphase (Februar - April 2010).....	39
4.1.4	Inputphase (März 2010 - November 2010).....	39
4.1.5	Zusammenführung und Diskussion der Ergebnisse (Dezember 2010 - März 2011)	39
4.2	Umsetzung des Nationalen Aktionsplans	39
4.2.1	Grundsatz: Umsetzung obliegt den federführenden Ressorts.....	39
4.2.2	Focal Points zur Koordinierung.....	39
4.2.3	Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft.....	39
4.2.4	Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren	39
4.3	Evaluation des Nationalen Aktionsplans.....	40
4.4	Fortschreibung des Nationalen Aktionsplans.....	40
4.5	Weitere Aktionspläne	40
	Katalog der Maßnahmen und Projekte	41
	I. Arbeit und Beschäftigung.....	41
	II.	41
	Anhang I - Vollständiger Text der UN-Konvention	42
	Anhang II - Adressen.....	43

Grußwort Ministerin

ENTWURF

„Executive Summary“ des NAP:

Kurze Zusammenfassung unter Vorstellung der wichtigsten Maßnahmen

ENTWURF

1. Einleitung

1.1 Bedeutung der UN-Konvention

Entstehungsgeschichte der Konvention

Ratifikationsprozess in Deutschland

Leitgedanken der Konvention

Bedeutung für Deutschland

Begriffserläuterungen Inklusion

1.2 Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung

1.2.1 Bestandsaufnahme der deutschen Behindertenpolitik

Zahlen zu Menschen mit Behinderungen („Menschen mit Behinderungen sind keine kleine Randgruppe“)

Paradigmenwechsel von der Fürsorge zur Teilhabe

Meilensteine: SGB IX, AGG, BGG und Konvention

Nationaler Aktionsplan als weiterer Meilenstein

1.2.2 Allgemeine behindertenpolitische Visionen der Zivilgesellschaft

"Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden". Diese Verpflichtung aus dem Grundgesetz wird in Deutschland umgesetzt - in der Politik und in der gesamten Gesellschaft.

In Deutschland können Menschen mit Behinderungen ihre Rechte im gleichen Umfang wahrnehmen wie Menschen ohne Behinderungen. Sie gehören in unserer Gesellschaft selbstverständlich dazu, sie nehmen am gesellschaftlichen und kulturellen Leben uneingeschränkt teil. Menschen mit und ohne Behinderung leben, lernen und arbeiten gemeinsam.

Menschen mit Behinderungen sollen selbst entscheiden können, wie sie ihren Alltag gestalten. Sie erhalten eine individuelle Unterstützung dort, wo es nötig ist. Die persönliche Assistenz ist dabei kein Ersatz für den Abbau von Barrieren. In Deutschland wird es keine Barrieren geben: weder in der physischen Umwelt noch in den Köpfen der Menschen.

1.2.3 Allgemeine behindertenpolitische Leitgedanken und Ziele der Bundesregierung

Leitgedanken und Ziele

Inklusion wird in Deutschland gelebt.

Inklusion als Anspruch, Verpflichtung und permanenter Prozess.

Gute bestehende Regelungen und Beispiele sind kein "Anlass zum Stillstand" es gilt sie kontinuierlich zu überprüfen.

Umsetzung der UN-Konvention ist Beachtung und Bewusstmachung von Menschenrechten.

Regierung muss Zugang (zu den Konventionsrechten) erweitern.

Alle neuen behindertenpolitischen Maßnahmen müssen sich an den Vorgaben der Konvention orientieren.

Lücken zwischen Theorie und Praxis müssen geschlossen werden.

Behindertenpolitik muss als Querschnittsthema verankert werden („disability mainstreaming“).

1.2.4 Handlungsfelder und Querschnittsthemen

Handlungsfelder (Entwicklung mit den Behindertenverbänden, alphabetische Reihenfolge):

- Arbeit und Beschäftigung
- Bildung und lebenslanges Lernen
- Frauen
- Freiheit, Schutz, Sicherheit (Schutz der Persönlichkeitsrechte)
- Freizeit und Kultur
- Gesellschaftliche und politische Teilhabe
- Gesundheit, Prävention, Rehabilitation, Pflege
- Internationale Zusammenarbeit
- Kindheit, Familie, Ehe und Partnerschaft,
- Mobilität
- Selbstbestimmt Altern
- Wohnen und Bauen

Querschnittsthemen:

- Assistenzbedarf
- Barrierefreiheit
- Gender Mainstreaming

- Gleichstellung
- Migration
- Selbstbestimmt Leben
- Vielfalt von Behinderung

FAKTOR

2. Handlungsfelder

Im Folgendem/in diesem Kapitel werden für die einzelnen Handlungsfelder die entsprechenden Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention genannt, eine Bestandsaufnahme/Beschreibung der derzeitigen Situation in Deutschland vorgenommen, die behindertenpolitischen Visionen der Zivilgesellschaft vorgestellt und konkrete Ziele, Leitgedanken und Maßnahmen der Bundesregierung für den Nationalen Aktionsplan beschrieben.

Ausführliche Darstellung der einzelnen Maßnahmen als Anhang (Tabelle).

ENTWURF

2.1 Arbeit und Beschäftigung

Das Handlungsfeld „Arbeit und Beschäftigung“ umfasst die Bereiche

- Ausbildung
- Arbeitsbedingungen, Gestaltung von Arbeitsprozessen, Arbeitsschutz, Prävention, Rehabilitation
- Vermittlung und Beratung
- Sensibilisierung von Arbeitgebern und Unternehmen

2.1.1 Bestandsaufnahme

Ausbildungssituation und -Möglichkeiten

AGG

Nachteilsausgleiche, wie z.B. Eingliederungszuschüsse sowie Zuschüsse zu Probebeschäftigungen und Praktika

Integrationsämter

Beschäftigungspflicht - Ausgleichsabgabe

Besondere Pflichten öffentlicher Arbeitgeber

Zahlen + Statistiken (Auszug und Verweis auf weitere Infos)

2.1.2 Visionen der Zivilgesellschaft

Der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben wird (auch) bei Jugendlichen mit Behinderungen an persönlichen Stärken und Zielen ausgerichtet. Jeder kann nach seinen Möglichkeiten die gleichen Chancen und Risiken im beruflichen Leben eingehen. Ausbildung findet vor allem in Betrieben statt.

Vision aus dem Visionenkongress:
Jeder kann nach seinen Möglichkeiten die gleichen Chancen und Risiken im beruflichen Leben eingehen.

Menschen mit Behinderungen haben die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt werden kann. Der Zugang zu qualifizierter Arbeit und Beschäftigung ist auch für Menschen mit Behin-

derungen eine Selbstverständlichkeit.

Der Arbeitsmarkt muss für Menschen mit Behinderung diskriminierungsfrei sein: sowohl bei den Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, wie auch bei der Weiterbeschäftigung, dem beruflichen Aufstieg sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen; sowohl von Seiten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wie auch der Kolleginnen oder Kollegen.

Beratung ist zielgruppenorientiert, passgenau und qualitativ hochwertig - für Arbeitnehmer/innen wie für Arbeitgeber. Arbeitsprozesse werden so entwickelt, dass Optionen für Menschen mit Behinderung bestehen. Es gibt Inklusionsmanager für private und öffentliche Unternehmen.

2.1.3 Leitgedanken und Ziele der Bundesregierung

Ausbildung

Ausbau betriebliche und betriebsnahe Ausbildung
Verstärkung individualisierter Ausbildungsoptionen

Arbeitsbedingungen, Gestaltung von Arbeitsprozessen, Arbeitsschutz, Prävention, Rehabilitation

Vermittlung und Beratung

Qualifizierte Beratungs- und Vermittlungsangebote sind unverzichtbar.

Sensibilisierung von Arbeitgebern und Unternehmen

2.2 Bildung und lebenslanges Lernen

Das Handlungsfeld „Bildung und lebenslanges Lernen“ umfasst die Bereiche:¹

- Schulische Bildung
- Bildung an Hochschulen
- Bildungsforschung und Datenlage

2.2.1 Bestandsaufnahme

Schulische Bildung

Schulpflicht gilt für alle.

Hinweis auf Länderzuständigkeit - kein einheitliches System in Deutschland

Zahlen zu Schüler/innen mit Förderbedarf, Zahlen zum integrativen/inklusiven Unterricht

KMK-Befassung mit UN-Konvention

Bildung an Hochschulen

Zahlen 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes von 2006

Hochschulrahmengesetz bzw. Landesregelungen

Umstellung der Studiengänge auf die gestuften Bachelor- /Masterstudiengänge

Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs

Hochschulrektorenkonferenz (HRK): „Eine Hochschule für alle“

Forschung

Förderrichtlinien/Förderprogramme

Nationales Bildungspanel (NEPS)

Bildungsberichterstattung

2.2.2 Visionen der Zivilgesellschaft

Entsprechend den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention findet Bildung von Anfang an gemeinsam statt. Inklusives lebenslanges Lernen ist eine Selbstverständlichkeit, ohne dass dadurch Angebot und die Entscheidung für eine Förderschule ausgeschlossen werden.

¹ Der Themenbereich frühkindliche Bildung wird im Handlungsfeld Kindheit, der Übergang von Schule in den Beruf/Ausbildung im Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung behandelt.

Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen haben uneingeschränkten Zugang zum allgemeinen Bildungssystem. Sie können gemeinsam auf eine in jeder Hinsicht barrierefreie Schule gehen. Dort erhalten sie die für ihre individuellen Bedürfnisse notwendige individuelle Unterstützung durch ein inter-disziplinäres Schulpersonal.

Lehrerinnen und Lehrer werden im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung auf diese Aufgaben umfassend vorbereitet. Die Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Professionen ist für sie eine Selbstverständlichkeit.

Der inklusive und wohnortnahe Unterricht führt jedoch nicht dazu, dass beispielsweise gehörlose oder blinde Schülerinnen und Schüler keinen Kontakt (mehr) zu anderen Schülerinnen und Schülern mit der gleichen Behinderungsart haben, denn auch das zeitweise oder ergänzende Lernen in und mit der eigenen „peer group“ bleibt ein mögliches Element der schulischen Bildung.

Vision aus dem Visionskongress:

Eine Schule für alle – Inhalte und Bildungsformen orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder / Jugendlichen.

Auch erwachsene Menschen mit Behinderungen haben Zugang zu Studium und Weiterbildung. Hochschulen und ihre Angebote sind barrierefrei. Sie berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten von Studierenden mit Behinderungen durch umfassende Nachteilsausgleiche und andere Maßnahmen.

Die Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen sich lebenslang fort- und weiterzubilden

sind im gleichem Umfang gegeben wie für Menschen ohne Behinderungen. Zur Bewältigung finanzieller und anderer Barrieren existieren passgenaue Unterstützungsangebote.

Die Bildungsforschung bezieht die Belange behinderter Menschen jeden Alters in ihre Untersuchungen mit ein.

2.2.3 Leitgedanken und Ziele der Bundesregierung

Erkennbare Ausweitung der gemeinsamen Bildungsangebote für behinderte Menschen notwendig.

Schule

Unterstützung Länder bei deren Reformprozessen
Bewusstseinsbildung

Hochschule

Unterstützung Länder/Hochschulen/Studentenwerke
Problematik Finanzierung Mehrbedarf

Forschung und Datenlage

Fragen des inklusiven Lernens sollen in allgemeinen Vorhaben der Bildungsforschung angemessene Berücksichtigung finden und durch spezifische Forschungsmaßnahmen ergänzt werden

Unterstützung der "Agency for Special Needs Education" der Europäischen Union

ENTWURF

2.3 Frauen

Das Handlungsfeld „Frauen“ umfasst die Bereiche:

- Bewusstseinsstärkung von Frauen mit Behinderungen
- gender-mainstreaming
- Politische Interessenvertretung (von Frauen)
- Schutz vor Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen
- Gesundheitliche Vorsorge (bei Frauen)

2.3.1 Bestandsaufnahme

Bewusstseinsstärkung von Frauen mit Behinderungen

§ 1 SGB IX

§ 2 BGG

Hinweis auf Situation in Werkstätten

Politische Interessenvertretung

Bedeutung und Förderung der Interessensvertretung behinderter Frauen

Gender Mainstreaming

Schutz vor Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen

Behinderte Frauen und Mädchen als besondere Risikogruppe

2.3.2 Visionen der Zivilgesellschaft

Die Artikel der UN- Behindertenrechtskonvention, die gender und disability Ansätze als Querschnittsthema in rechtlichen Grundlagen für Frauen mit Behinderung enthalten, sind umgesetzt.

Frauen mit Behinderung werden mit der Umsetzung der Konvention gestärkt in ihren Rechten sowie ihrer Selbstbestimmtheit. Für Frauen mit Behinderung und ihre Angehörigen gibt es gezielte Unterstützung z.B. in Form von Mentorinnen mit Behinderung.

Die Gesellschaft hat einen Bewusstseinswandel hinsichtlich Frauen mit Behinderung erfahren. Frauenberatungsstellen und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung sind vernetzt.

***Vision aus dem Visonen-
kongress:***

*Alle wissen um die Rechte von
Frauen und beachten diese.*

Alle Maßnahmen, Vorhaben und rechtlichen Grundlagen erfolgen geschlechtersensibel.

2.3.3 Ziele und Leitgedanken der Bundesregierung

Gender Mainstreaming bei allen Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention

Anerkennung der geschlechtsspezifischen Bedürfnisse von Frauen (und Männern) mit Behinderungen

Verbesserungen bei Prävention und Unterstützung bei (erlebter) Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen

Interessensvertretung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen stärken

2.4 Freiheit, Schutz und Sicherheit (Schutz der Persönlichkeitsrechte)

Das Handlungsfeld „Freiheit, Schutz und Sicherheit“ umfasst die Bereiche:

- Rechts- und Geschäftsfähigkeit behinderter Menschen und Fragen des Betreuungsrechts,
- Zugang zur Justiz,
- Recht auf Freiheit, Fragen der Zwangsunterbringung und Freiheitsentziehung

2.4.1 Bestandsaufnahme

Rechts- und Handlungsfähigkeit

§§ 1, 104 ff., 827 f. BGB zur Rechts-; Geschäfts- und Deliktsfähigkeit

Betreuungsrechtliche Regelungen

Studie der ADS zu Benachteiligungen bei betreuten Personen (wird in Kürze veröffentlicht)

Zugang zur Justiz

Regelungen zum barrierefreien Zugang zur Justiz u.a. in Gerichtsverfassungsgesetz, Strafprozessordnung.

Freiheit und Sicherheit

Regelungen zur Zwangsunterbringung nach dem Betreuungsrecht, Strafrecht, landesgesetzliche Regelungen.

2.4.2 Visionen der Zivilgesellschaft

Rechts- und Handlungsfähigkeit

Menschen mit Behinderungen genießen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit. Sie erhalten die zur Ausübung dieser Rechte notwendige Hilfe, insbesondere dient die gesetzliche Betreuung der individuellen Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben. Sie ist nachrangig gegenüber anderen, weniger einschränkenden Unterstützungsangeboten.

Justiz

Menschen mit Behinderungen haben einen ungehinderten und barrierefreien Zugang zur Justiz. Die verschiedenen Verfahrensordnungen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Frage, ob sie Täter/innen, Opfer, Zeug/innen

oder Sachverständige sind. Alle Verfahrensstadien und der Zugang zu den relevanten Dokumenten des Prozesses sind barrierefrei gestaltet.

Freiheit

Menschen mit und ohne Behinderungen haben ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Es gibt keine Freiheitsentziehung allein aufgrund einer Behinderung. Wird Menschen mit Behinderungen aus anderen Gründen die Freiheit entzogen, erfolgt dies nur auf Grundlage und in Übereinstimmung mit einem Gesetz.

***Vision aus dem Visionen-
kongress:***

Gesetzliche Betreuung dient der Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben.

Wird Menschen mit Behinderungen aus anderen Gründen die Freiheit entzogen, erfolgt dies nur auf Grundlage und in Übereinstimmung mit einem Gesetz.

2.4.3 Leitgedanken und Ziele der Bundesregierung

Rechts- und Handlungsfähigkeit

Die Möglichkeit und Förderung einer selbstbestimmten Lebensgestaltung auch für Menschen mit Behinderungen ist zentrales Anliegen der Bundesregierung bei Fragen der Rechts- und Handlungsfähigkeit.

Lücken zwischen Theorie und Praxis müssen geschlossen werden.

Zugang zur Justiz

Der barrierefreie Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen wird weiter verbessert.

Freiheit und Sicherheit

Unterstützung der Länder

2.5 Freizeit und Kultur

Das Handlungsfeld „Freizeit und Kultur“ umfasst die Bereiche:

- Design für Alle,
- Sport und Bewegung,
- Kultur,
- Tourismus und
- ehrenamtliches Engagement

2.5.1 Bestandsaufnahme

Anerkennung Gebärdensprache

Untertitel/Gebärdensprache in den Medien

Förderung des „Design für alle“

Leistungssportprogramm

SGB IX-Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben

Barrierefreier Tourismus/ Nationale Koordinationsstelle Tourismus für Alle e.V.

Ehrenamtliches Engagement

2.5.2 Visionen der Zivilgesellschaft

Behinderte Menschen sind aktive Mitglieder in Vereinen. Kulturelle und Freizeit bezogene Veranstaltungsorte sind barrierefrei für Alle zugänglich.

Vision auf www.einfach-teilhaben.de:

Ich stelle mir vor, dass kulturelle und freizeit-bezogene Veranstaltungsorte behindertengerecht für Alle zugänglich sind.

Paralympics und Special Olympics erfahren mehr Aufmerksamkeit. An Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften nehmen künftig Mannschaften mit behinderten und nicht-behinderten Sportler/innen teil.

Gebrauchsgegenstände können selbstverständlich von allen genutzt werden und das Konzept des Designs für alle ist ein Standardfach bei der Ausbildung.

Behinderte Menschen werden geachtet und als Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens selbstverständlich einbezogen und respektiert.

2.5.3 Leitgedanken und Ziele der Bundesregierung

Design für Alle

Selbstbestimmtes Leben und volle Teilhabe setzen voraus, dass Gebrauchsgegenstände von allen Menschen problemlos genutzt werden können.

Förderung Entwicklung

Förderung Zielvereinbarungen

Kultur

Kunst und Kultur sollen sich für Menschen mit Behinderungen ohne Hindernisse erschließen lassen.

Tourismus

Der Tourismus und die in diesem Zusammenhang angebotenen Dienstleistungen sind für behinderte Menschen ein wichtiger Bestandteil der gesellschaftlichen Teilhabe und barrierefrei zu gestalten.

Sport

Leistungs- und Breitensport bieten vielfältige Chancen für inklusive Angebote, diese sind für Menschen mit Behinderungen auszubauen.

Ehrenamtliches Engagement

Bedeutung von inklusivem ehrenamtlichem Engagement

Förderung von Projekten der Zivilgesellschaft

2.6 Gesellschaftliche und politische Teilhabe

Das Handlungsfeld „Gesellschaftliche und politische Teilhabe“ umfasst die Bereiche:

- Antidiskriminierung
- Medien, Kommunikation und Informations- und Kommunikationstechnologien
- Interessenvertretung
- Allgemeine politische Teilhabe / Wahlen
- Datenlage

2.6.1 Bestandsaufnahme

Antidiskriminierung

AGG

Verweis auf Design für alle

Medien, Kommunikation und IKT

Recht auf Informationen: Barrierefreie Informationen (auch: Querverweise zu Freiheit, Schutz, Sicherheit; Freizeit und Kultur)

eGovernment: Nationale eGovernment Strategie

Interessensvertretung

Bedeutung und Förderung der Selbsthilfe und der Schwerbehindertenvertretungen

Allgemeine politische Teilhabe/ Wahlen

Behindertenbeauftragter

Ausschuss

Beirat

Wahlrecht

Barrierefreiheit bei Wahlen

Datenlage

2.6.2 Visionen der Zivilgesellschaft

Es gibt eine Beteiligungskultur auf allen politischen Ebenen, die sicherstellt, dass behinderte Menschen bei allen Entscheidungen, die sich auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung beziehen, verbindlich einbezogen werden.

Es ist selbstverständlich, dass Menschen mit Behinderung die Angebote und Möglichkeiten im Sozialraum mit der individuell notwendigen Unterstützung nutzen.

*Vision aus dem Visionen-
kongress:
Menschen akzeptieren Men-
schen so wie sie sind.*

verstanden werden kann.

Vielfalt und Heterogenität wird als Mehrwert wahrgenommen, gewünscht und geschätzt.

Jeder Mensch soll sich informieren, Informationen weitergeben und mitteilen können. Dazu gehört auch, dass jeder Mensch verstehen und

Menschen mit Behinderungen stellen sich gleichberechtigt zur Wahl.

2.6.3 Leitgedanken und Ziele der Bundesregierung

Antidiskriminierung

Schließen von Lücken zwischen Anspruch und Wirklichkeit.

Medien, Kommunikation und IKT

Sicherstellen des barrierefreien Zugangs zu Informationen

Internet: BITV

eGovernment-Strategie Teilhabe

Leichte Sprache

Interessenvertretung

Bedeutung und Förderung der Selbsthilfe/Behindertenverbände

Allgemeine politische Teilhabe / Wahlen

Ausbau der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in politische Prozesse Wahlen

Datenlage

2.7 Gesundheit, Prävention, Rehabilitation und Pflege

Das Handlungsfeld „Gesundheit, Prävention, Rehabilitation und Pflege“ umfasst die Bereiche:

- Gesundheit und Zugang zum Gesundheitssystem
- Prävention
- Rehabilitation
- Pflege

2.7.1 Bestandsaufnahme

Gesundheit

Rolle der Krankenversicherung

Regelungen im SGB V

Zugang zu einer privaten Krankenversicherung gem. § 19 AGG

Basistarif private Krankenversicherung

Prävention

SGB V und SGB VII

Rehabilitation

Rehabilitations- und Teilhaberecht des SGB IX

Regelungen des SGB XII, SGB II, SGB VI und SGB VII

Pflege

SGB XI

Pflegereform 2008

2.7.2 Visionen der Zivilgesellschaft

In Deutschland ist es selbstverständlich, dass alle Menschen einen gleichen, barrierefreien und geschlechterorientierten Zugang zu allen individuellen, bedarfsgerechten Leistungen der Rehabilitation, Gesundheitsversorgung, Prävention und Pflege erhalten.

***Vision aus dem Visionen-
kongress:***

Es gibt eine trägerübergreifende Unterstützung und Beratung vor Ort für alle.

Es gibt eine trägerübergreifende, qualifizierte und unabhängige Beratung und Begleitung durch Menschen mit und ohne Behinderung. Wohnortnahe Angebote gesundheitlicher Versorgung kann jede und jeder (barrierefrei) nutzen.

In Deutschland haben behinderte Menschen ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende Förderung ihrer individuellen körperlichen, geistigen, sozialen und beruflichen Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens.

Ärztinnen und Ärzte, medizinisches Personal sowie Leistungsanbieter und Rehaträger sind für die Belange behinderter Menschen sensibilisiert und fachlich qualifiziert.

Menschen mit Behinderungen nehmen gleichberechtigt an der allgemeinen Entwicklung der Gesellschaft teil, für sich und ihre Familien.

2.7.3 Leitgedanken und Ziele der Bundesregierung

Gesundheitsversorgung

Uneingeschränkter (barrierefreier) Zugang zu allen Gesundheitsdiensten und Gesundheitsdienstleitungen, einschließlich der Leistungen zur Rehabilitation und Pflege

Beachtung von geschlechtsspezifischen Aspekten

Qualität der Versorgung

Prävention

Gesundheitsförderung und Betriebliches Eingliederungsmanagement

Rehabilitation

Weiterentwicklung der Selbstbestimmung

Förderung Persönliches Budget

Gemeinsame Servicestellen

Frühförderung

Entwicklung eines inklusiven Sozialraumes (siehe auch zB Handlungsfeld Wohnen und Bauen).

Pflege

Qualitativ hochwertige, den individuellen Bedürfnissen entsprechende und teilhabeorientierte Pflege

ENTWURF

2.8 Internationale Zusammenarbeit

Das Handlungsfeld „Internationale Zusammenarbeit“ umfasst die Bereiche:

- Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe
- Zusammenarbeit auf Ebene der Europäischen Union und multilateraler Organisationen
- Weitere internationale Zusammenarbeit

2.8.1 Bestandsaufnahme

Entwicklungszusammenarbeit

Zahlen

Politikpapier „Behinderung und Entwicklung“ der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit
Förderung von 180 Vorhaben in 40 Ländern mit insgesamt über 70 Mio. Euro, die Menschen mit Behinderungen als mittelbare oder unmittelbare Zielgruppe hatten.

Gutachten zur Umsetzung der Konvention in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit
Sektorvorhaben Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit

Kooperationen mit Nichtregierungsorganisationen: u.a. Runder Tisch des BMZ

Humanitäre Hilfe

Besondere Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen

Entsprechende Festlegung in den Richtlinien des Auswärtigen Amtes

zB Projekte in Haiti, Somalia und im Rahmen des sog. humanitären Minen- und Kampfmittelräumens

Europäische Union und multilaterale Organisationen

Aktionspläne und Expertengruppen von EU und Europarat

Professor Degener als Mitglied des Vertragsausschusses

Weitere internationale Zusammenarbeit

Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik

Bilateraler Austausch mit anderen Staaten

Beachtung der ICF der WHO

2.8.2 Visionen der Zivilgesellschaft

Deutschland ist weltweit Vorreiter bei der inklusiven Entwicklungszusammenarbeit. Bei allen Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit werden Menschen mit Behinderungen

und ihre speziellen Bedürfnisse berücksichtigt; ihre Organisationen werden bei der barrierefreien Planung und Durchführung beteiligt.

Alle Aktivitäten in der Humanitären Hilfe (für andere Staaten) werden so geplant und durchgeführt, dass auch Menschen mit Behinderungen berücksichtigt und beteiligt werden. Ein barrierefreier Wiederaufbau ist fester und selbstverständlicher Bestandteil jeglicher Planung.

Die behindertenpolitischen Maßnahmen Deutschlands werden - im Rahmen des Kompetenzgefüges - sinnvoll ergänzt durch Vorhaben Europäischen Union.

Der Mehrwert des behindertenpolitischen Austauschs mit anderen Staaten in internationalen Gremien (EU, Europarat, UNO u.a.) sowie im Rahmen von bilateralen Beziehungen wird von allen Akteuren anerkannt. Dies gilt auch für den Austausch zwischen Akteuren der Zivilgesellschaft.

2.8.3 Leitgedanken und Ziele der Bundesregierung

Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe

Weiterverfolgung „Twin-Track-Approach“: Spezifische Vorhaben für Menschen mit Behinderungen und disability mainstreaming (auch: Entwicklung einer Strategie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Entwicklungszusammenarbeit)

Einbeziehung von Behindertenverbänden.

inklusive Personalentwicklung

Verbesserung Datenlage

Europäische Union und multilaterale Organisationen

Fortsetzung Kooperation

Unterstützung behindertenpolitische Vorhaben/behindertenpolitische Arbeit der UN

Weitere internationale Zusammenarbeit

Ausbau bilateraler behindertenpolitischer Austausch

Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen

2.9 Kindheit, Familie, Ehe und Partnerschaft

Das Handlungsfeld „Kindheit, Familie, Ehe und Partnerschaft“ umfasst die Bereiche:

- Kinderbetreuung
- Frühförderung
- Erziehung behinderter Kinder
- Kinder- und Jugendhilfe
- Eltern mit Behinderungen
- Ehe, Partnerschaft, sexuelle Aufklärung

2.9.1 Bestandsaufnahme

Kindheit und Familie allgemein

Regelungen im Sozialgesetzbuch IX
Weitere sozialgesetzliche Regelungen
Situation in der Praxis

Betreuung

Die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und Teilhabegesetz für Menschen mit Behinderungen (SGB IX)

Kinderförderungsgesetz (KiföG)

§ 22a Abs. 4 SGB VIII: Gemeinsame Förderung von Kinder mit und ohne Behinderung in Kinderbetreuung

Frühförderung

u.a. Situation bei Frühförderung als Komplex-Leistung

Kinder- und Jugendhilfe

§ 53 SGB XII oder § 35a SGB VIII

Probleme in der Praxis

Eltern mit Behinderungen

Regelungen im SGB IX

Problem Elternassistenz

Ehe und Partnerschaft, gesundheitliche und sexuelle Aufklärung

2.9.2 Visionen der Zivilgesellschaft

Alle Kinder sind willkommen und lernen gemeinsamen und voneinander. Durch eine gemeinsame Kindheit/Erziehung werden soziale Kompetenzen von Kind an entwickelt und unterstützt. Vielfalt wird dabei als Chance für die Gesellschaft gesehen, nicht als (Be-) Hinderung.

Eltern behinderter Kinder und Kinder mit Behinderungen erhalten individuelle Unterstützung dort, wo es nötig ist. Die Unterstützung darf nicht an Grenzen von Zuständigkeiten stoßen (Elternassistenz/Schnittstellenproblematik).

***Vision aus den Visionen-
kongress:***

Die gemeinsame Kindheit entwickelt soziale Kompetenzen und ein positives Bild vom Mitmenschen.

Es gilt der Grundsatz „So viel Normalität wie möglich, so viel Förderung wie nötig“. Im Vordergrund steht das Kind, dann kommt die Behinderung.

Jede Familie genießt den Schutz der Privatsphäre. Menschen mit Behinderungen gestalten ihr familiäres und sexuelles Leben frei und selbstbestimmt. Sie sind über Familie und Sexualität individuell aufgeklärt. Sie entscheiden frei darüber, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen.

Sexualität individuell aufgeklärt. Sie entscheiden frei darüber, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen.

2.9.3 Ziele und Leitgedanken der Bundesregierung

Kindheit/Kinderbetreuung

Gemeinsame Angebote

Frühförderung

Beseitigung von Abstimmungsproblemen, interdisziplinäre Kooperation von Fachleuten

Erziehung behinderter Kinder, Kinder- und Jugendhilfe

Verbesserung und Vernetzung von Beratungsangeboten

Reform/Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

Eltern mit Behinderungen

Unterstützung von Eltern mit Behinderungen

Ehe und Partnerschaft, gesundheitliche und sexuelle Aufklärung

ENTWURF

2.10 Mobilität

Das Handlungsfeld „Mobilität“ umfasst die Bereiche:

- öffentlicher Personennahverkehr
- Bahnverkehr
- Luftverkehr
- Straßenverkehr
- Schifffahrt

2.10.1 Bestandsaufnahme

BGG

Gleichstellungsgesetze der Länder

Fahrgastregelungen

Öffentlicher Personennahverkehr

Bahnverkehr

EBO

Programm der Deutschen Bahn AG vom Juni 2005

Luftverkehr

EG-Fluggastrechte

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen

Straßenverkehr

Technische Regelwerke

Behindertenparkplätze

Kraftfahrzeughilfe-Verordnung oder der Eingliederungshilfe nach SGB XII Hilfen zur Beschaffung eines behindertengerecht ausgestatteten Kraftfahrzeugs

Schifffahrt

Regelungen zur Barrierefreiheit

2.10.2 Visionen der Zivilgesellschaft

Behinderte Menschen sind selbstverständlich in den Städten und Gemeinden unterwegs und können sich in jeder Stadt alleine und barrierefrei bewegen. Städtebaulich wird Barrierefreiheit aktiv vorangetrieben, der Bau neuer Mobilitätsbarrieren verhindert.

*Vision aus den Visionen-
kongress:
Meine Stadt ist barrierefrei.*

Informationen und Kommunikation in allen Bereichen der Mobilität sind jetzt barrierefrei. Menschen, die in ihrer Mobilität deutlich eingeschränkt sind, erhalten Assistenz.

2.10.3 Leitgedanken und Ziele der Bundesregierung

Ausbau Barrierefreiheit in den oben genannten Bereichen (auch Verweis Zuständigkeit Länder/Kommunen)

Fort- und Weiterbildungen/Bewusstseinsbildung bei Personal

2.11 Selbstbestimmtes Altern

Dass Handlungsfeld „Selbstbestimmtes Altern“ umfasst die Bereiche:

- Demografischer Wandel
- Demenz
- Selbstbestimmte Teilhabe
- Sozialer Nahraum

2.11.1 Bestandsaufnahme

Zahlen zu Behinderung und Alter

Demographischer Wandel

Steigende Lebenserwartung von Menschen mit Behinderungen

(Anmerkung: Ausführungen zu dem Bereich Pflege, siehe Kapitel Gesundheit, Rehabilitation und Pflege)

2.11.2 Visionen der Zivilgesellschaft

Älter werdende behinderte Menschen erhalten eine ihrem Bedarf gerecht werdende Assistenz.

In der älter werdenden Gesellschaft wird eine bessere Anpassung von Bauten, Wohnungen und öffentlichen Verkehrsmitteln an ältere Menschen mit Behinderungen realisiert.

***Vision aus den Visionen-**
kongress:
Es gibt ein neues Altersbild
und eine neue Vorstellung vom
Altern.*

Es gibt eine angemessene Sozialraumplanung, die die Vielfalt individueller Bedarfe berücksichtigt. Ältere Menschen mit Behinderungen leben dort, wo sie leben wollen. Sie sind gleichberechtigt, werden respektiert und wert-

geschätzt.

Es gibt generationsübergreifende, selbstorganisierte Gemeinschaften.

2.11.3 Ziele und Leitgedanken der Bundesregierung

Recht auf selbstbestimmtes Leben und Teilhabe - auch im Alter

Bedeutung Barrierefreiheit und inklusive sozialer Nahraum

Herausforderung Demenz meistern

Herausforderung demografischer Wandels meistern

Vermeidung von Altersarmut (nicht nur) bei behinderten Menschen

ENTWURF

2.12 Wohnen und Bauen

Das Handlungsfeld „Wohnen und Bauen“ umfasst die Bereiche:

- Barrierefreies Bauen
- Wohnen und
- Inklusiver Sozialraum

2.12.1 Bestandsaufnahme

Barrierefreies Bauen

BGG

Technische Regelungen

Regelungen der Länder

Förderprogramme, Pilotprojekte

Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit

Wohnen

Technische Regelungen

Regelungen der Länder

Soziale Wohnraumförderung

Wohngeldgesetz

Mietrecht

Bundesversorgungsgesetz

Förderprogramme, Pilotprojekte

Inklusiver Sozialraum

Städtebauförderung

Regelungen des SGB IX, SGB XII, SGB VIII

2.12.2 Visionen der Zivilgesellschaft

Behinderte und nichtbehinderte Menschen in Deutschland wohnen und leben gemeinsam selbstbestimmt und barrierefrei in den Städten und Gemeinden, unabhängig von ihrem Hilfebedarf. Es besteht ein vielfältiges Angebot an verschiedenen wählbaren Wohnformen. Alle Menschen haben Zugang zu gemeindenahen Diensten zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft.

***Vision aus den Visionen-
kongress:***

*Behinderte Menschen wohnen
und leben selbstbestimmt,
barrierefrei und integriert in der
Gemeinde.*

Alle neuen und bestehenden (öffentlichen) Gebäude, Einrichtungen und Anlagen sind barrierefrei für alle zugänglich. Öffentliche Mittel für Bau und Umbau werden bedarfsgerecht nur noch nach dem Aspekt der Barrierefreiheit vergeben. Zertifizierung und Qualitätskontrolle sind Bestandteil jedes Bauprojektes.

Barrierefreiheit und wesentliche Merkmale sind fester Bestandteil der Aus- und Weiterbildung im Bereich Bauen und Wohnen.

2.12.3 Leitgedanken und Ziele

Barrierefreies Bauen

Vorbildfunktion des Staates
Gegenstand der Aus- und Weiterbildung

Wohnen

Barrierefreies Wohnen muss ausreichend und erschwinglich sein.

Inklusiver Sozialraum

Förderung

3. Datensammlung und Bewusstseinsbildung

Heute: Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und Behindertenpolitik als Nischenthemen, Defizite bei Daten und Statistiken, Defizite bei Präsenz in Öffentlichkeit/Bewusstsein der Menschen

Verbesserung Datenlage und nachhaltige Bewusstseinsbildung sind deshalb übergreifende Themen von herausragender Bedeutung

3.1 Verbesserung Datenlage und Neukonzeptionierung des Behindertenberichts

Vorstudie

Darstellung der Ergebnisse

3.2 Bewusstseinsbildung

Stand der Forschung: Welche Maßnahmen für welche Zielgruppen sinnvoll sind.

3.2.1 Medien- und Pressearbeit im engeren Sinn

Überwindung Defizit-Berichterstattung

Nachwuchsarbeit

3.2.2 Bildungsarbeit

Sensibilisierung von Anfang an

Sensibilisierung von Berufsgruppen (ab Ausbildung)

3.2.3 Wettbewerbe und Awards

Wettbewerbe zur Bewusstseinsbildung

Award zur Anerkennung

4. Verfahren

4.1 Beschreibung des Entstehungsprozesses

4.1.1 Koalitionsvertrag

4.1.2 BMAS als Federführer

4.1.3 Informationsphase (Februar - April 2010)

4.1.4 Inputphase (März 2010 - November 2010)

4.1.5 Zusammenführung und Diskussion der Ergebnisse (Dezember 2010 - März 2011)

4.2 Umsetzung des Nationalen Aktionsplans

4.2.1 Grundsatz: Umsetzung obliegt den federführenden Ressorts

4.2.2 Focal Points zur Koordinierung

4.2.3 Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

Partizipation der Zivilgesellschaft bleibt wichtiges Element auch bei der Umsetzung. Die Zivilgesellschaft hat ein Recht auf regelmäßige Informationen zum Umsetzungsstand und wird in Planung und Durchführung der konkreten Maßnahmen eingebunden. Sie ist nicht erst im Anschluss an die Durchführung einer Maßnahmen Feedback- und Ideengeber.

Partizipation findet statt durch

- Ausschuss und Beirat
- Veranstaltungen
- Konkrete Projektmitarbeit
- Umfragen etc.
- Gemeinsame Arbeitssitzungen Ressorts und Zivilgesellschaft

4.2.4 Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren

Länder, Kommunen usw.

4.3 Evaluation des Nationalen Aktionsplans

Zur Messung der Zielerreichung des Nationalen Aktionsplanes ist eine fortlaufende Bewertung des Fortschritts und der Erfolge vorgesehen.

Neue Behindertenberichterstattung

Ggf. (weitere) wissenschaftliche Evaluierung (allgemein, zu Einzelpunkten)

Einbeziehung Ausschuss und Beirat

Rolle Monitoringstelle

Zeitplan für erste große Evaluation: vor Bundestagswahl (Anfang 2013)

4.4 Fortschreibung des Nationalen Aktionsplans

4.5 Weitere Aktionspläne

Der Aktionsplan der Bundesregierung soll und muss ergänzt werden durch weitere Aktionspläne der Länder, Kommunen, Behinderten- und Sozialverbände sowie von Dienstleistern für behinderte Menschen und Unternehmen der Privatwirtschaft. BMAS berät, unterstützt und vernetzt diese Akteure.



Katalog der Maßnahmen und Projekte

I. Arbeit und Beschäftigung

Titel Maßnahme	Beschreibung	Laufzeit	Verantwortlich/ Beteiligte/

II.

Anhang I - Vollständiger Text der UN-Konvention

(Einzelne Artikel werden bereits bei den Handlungsfeldern abgedruckt.)

ENTWURF

Anhang II - Adressen

ENTWURF